



## **Freiwillige Weiterführung der Versicherung Beitragsprimat Plan A (Monatslohn) und B (Stundenlohn)**

Artikel 7 des Vorsorgereglements der Pensionskasse der SRG SSR (PKS) besagt, dass in Härtefällen der Stiftungsrat einer freiwilligen Weiterführung der Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustimmen kann.

### **Wann liegt ein Härtefall vor?**

- Das Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung der Arbeitgeberin beziehungsweise mit einer Vereinbarung aufgelöst.
- Die betroffene Person muss bei Auflösung des Arbeitsvertrages mindestens 50 Jahre alt sein und insgesamt mindestens 15 SRG-Dienstjahre aufweisen.

### **Voraussetzungen**

- Die betroffene Person muss drei Monate vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein Gesuch um freiwillige Weiterführung der Versicherung der PKS einreichen und
- mit folgenden Modalitäten einverstanden sein:

### **Grundsätzliches**

Die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft ist nur zulässig, solange die betroffene Person nicht bei einem Arbeitgeber im Rahmen der 2. Säule gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Sobald ein Vorsorgeverhältnis oder eine Selbständigkeit vorliegt, ist dies der PKS durch die versicherte Person umgehend mitzuteilen. Die Leistungen und Beiträge basieren auf dem letzten versicherten Lohn gemäss Vorsorgereglement. Eine Erhöhung oder Reduktion des versicherten Lohnes ist nicht zulässig. Die PKS wird spätestens beim Erreichen des 65. Altersjahres eine Altersleistung ausrichten. Eine Weiterführung nach dem 65. Altersjahr ist nicht zulässig.

### **Steuerliche Abzugsfähigkeit / AHV-Beiträge**

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Beiträge ist bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären. Gemäss der allgemeinen steuerlichen Praxis wird diese Abzugsfähigkeit während maximal zwei Jahren akzeptiert. Betreffend die Erhebung von AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige muss die versicherte Person direkt mit der Eidgenössischen Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.

### **Wahl zwischen Risiko- und Vollversicherung**

Die betroffene Person muss sich mit dem Einreichen des Aufnahmegesuchs zwischen der Risiko- und der Vollversicherung entscheiden. Die Wahl ist endgültig. Bei der Risikoversicherung werden die Leistungen im Invaliditäts- beziehungsweise im Todesfall im bisherigen Umfang weiterversichert. Bei der Vollversicherung wird zusätzlich der Sparprozess fortgesetzt.

### **Altersguthaben**

Bei der Risikoversicherung werden dem Altersguthaben keine Altersgutschriften mehr gutgeschrieben. Bei der Vollversicherung werden die reglementarischen Altersgutschriften gutgeschrieben. Das Altersguthaben wird mit dem jährlich vom Stiftungsrat festgelegten Satz verzinst.

## **Leistungen**

Die Risikoleistungen werden aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohnes festgelegt. Die Altersleistungen werden aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens und gültigen Umwandlungssatzes festgelegt.

## **Beiträge**

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

### **Beitragsprimat A (Monatslohn) – Risikoversicherung**

- 50 - 54 Jahre: 3.25%
- 55 - 65 Jahre: 3.25%

### **Beitragsprimat A (Monatslohn) – Vollversicherung**

- 50 - 54 Jahre: 27.25% (Sparbeitrag: 24.00% / Risikobeitrag: 3.25%)
- 55 - 65 Jahre: 32.25% (Sparbeitrag: 29.00% / Risikobeitrag: 3.25%)

### **Beitragsprimat B (Stundenlohn) – Risikoversicherung**

- 50 - 51 Jahre: 3.00%
- 52 - 65 Jahre: 3.00%

### **Beitragsprimat B (Stundenlohn) – Vollversicherung**

- 50 - 51 Jahre: 20.00% (Sparbeitrag: 17.00% / Risikobeitrag: 3.00%)
- 52 - 65 Jahre: 21.00% (Sparbeitrag: 18.00% / Risikobeitrag: 3.00%)

## **Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten betragen:

- 250 Franken für Aktivversicherte und werden einmal jährlich mit der ersten Beitragsbeziehungsweise ersten Quartalsrechnung fakturiert.
- 120 Franken für Rentenbezüger und werden monatlich mit der Rentenleistung verrechnet.

## **Inkasso**

Die Beiträge werden quartalsweise in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen beglichen sein. Kommt eine freiwillig versicherte Person ihrer Zahlungsverpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nach, so erfolgt ein Ausschluss mit der Überweisung der Austrittsleistung gemäss dem Vorsorgereglement der PKS.

Gültig ab 1. Januar 2019